

Statuten des Vereins Kunst, Kultur und Bier

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen " Kunst, Kultur und Bier".

1.1 Er. hat seinen Sitz in Nestelberg 8, 8262 Ilz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, insbesondere Gemeindegebiet Ilz und Umgebung (auf Bezirk Hartberg-Fürstenfeld, Weiz, Südoststeiermark)

1.2 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. Anbieten von Kunst, Kultur und Brauchtum
2. Förderung von Brauchtum und jeder Art von Kunst und Kultur
3. Unterstützung von örtlichen Museen und Sammlungen
4. Förderung von regionalen Musikern/Innen und Künstler/Innen und Musikgruppen
5. Förderung des regionalen musikalischen Nachwuch
6. Durchführung von Konzerten und Events
7. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen, der Verein ist somit unpolitisch.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die Mittel zur Bestreitung des erforderlichen Aufwandes werden wie folgt bestritten:

Ideelle Mittel :

Konzerte
Ausstellungen
Festivals
Flohmärkte und Verkaufsausstellungen Vorträge
Lesungen
Workshops
Theater- und Kabarettaufführungen
Gesellige Zusammenkünfte, Stammtische
Herausgabe einer Informationsaussendung

Materielle Mittel:

Mitgliedsbeiträge
Förderung (z.B. Gemeinde(n))
Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen
Sponsorbeiträgen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder:

Solche können alle physischen Personen werden, die bereit sind dem Verein bei der Verfolgung seiner Ziele aktiv zu unterstützen.

2. Außerordentliche Mitglieder:

Solche können physische oder juristische Personen werden, welche die Tätigkeiten des Vereins regelmäßig durch Arbeitsleistungen, Sachzuwendungen oder finanzielle Zahlungen unterstützen und fördern, ohne selbst an den Zielen des Vereins auf andere Weise mitwirken zu wollen. Sie haben kein Stimmrecht.

3. Ehrenmitglieder:

Solche können physische Personen werden, welche wegen besonderer Verdienste des Vereins von der Generalversammlung hierzu ernannt werden. Sie haben Stimmrecht.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmungserklärung des Vorstandes und der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.
2. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Streichung und Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen
 - grober Verletzung der Mitgliedspflichten bzw. Gefährdung des Zwecks des Vereins,
 - Handlungen setzt, welche geeignet sind, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit herabzusetzen,
 - unehrenhaften Verhaltens, sowie parteipolitischer Betätigung innerhalb des Vereines,

verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung (binnen 14 Tagen nach Zustellung der Ausschlussverfügung, schriftlich) an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu, die den Vorjahresbeitrag bezahlt haben.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. (siehe § 9.2)
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr (sofern vorhanden) und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8) Die Vereinsorgane:

Die Vereinsorgane des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 – 10), der Vorstand (§ 11 – 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9) Die Generalversammlung:

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres, statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung;
 - b) Auf Verlangen des Obmannes / der Obfrau;
 - c) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - d) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5, 1.Satz, VereinsG);
 - e) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs. 5 2.Satz, VereinsG, §11 Abs. 2, 3.Satz dieser Statuten; binnen 4 Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt ausschließlich durch den Vorstand (Abs. 1 u. 2 lit. a–d) oder durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. e).

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
6. Bei den Generalversammlungen sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder, sofern § 7 Abs. 1 erfüllt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und Beschlussfassungen in den Generalversammlungen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter/in.
Sind auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
10. Über die Verhandlung und Abstimmungen jeder Generalversammlung ist vom Schriftführer/in bzw. Stellvertreter/in oder einer beauftragten Person ein Protokoll zu führen, aus welchem die Beschlussfähigkeit sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen und welche vom Obmann/Obfrau und vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist auch eine Liste der stimmberechtigten Mitglieder und der Vollmachten gemäß § 9, Abs. 6 anzuschließen.

§ 10) Aufgaben der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/inne/n und Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes nach Empfehlung der Rechnungsprüfer/innen über die Entlastung des Kassiers (§ 14 Abs. 2, 3.Satz dieser Statuten)
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und ggf. einer Einschreibgebühr.
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

j) Die nachträgliche Genehmigung von vom Obmann/Obfrau bei Gefahr in Verzug getroffenen, ansonsten der Generalversammlung vorbehaltenen Anordnung und die nachträgliche Genehmigung von Vorstandsentscheidungen, welche der Genehmigungspflicht der Generalversammlung unterliegen.

§ 11) Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern:

- a. Obmann bzw. Obfrau
- b. Deren/dessen Stellvertreter/in
- c. Kassier/in
- d. Schriftführer/in

Der Vorstand kann erweitert werden durch Kassierstellvertreter/in, Schriftführerstellvertreter/in und Beiräte für bestimmte Sachgebiete.

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf, auch ohne Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, weitere Vorstandsmitglieder zu kooptieren. Diese sind stimmberechtigt. Eine nachträgliche Genehmigung durch die Generalversammlung ist nötig.
4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
5. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung vom Stellvertreter/ von der Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
11. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer / von der Schriftführerin, bei Verhinderung durch ein anderes vom Vorstand für diese Sitzung bestimmtes Vorstandsmitglied ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterfertigen und Abschriften davon den Vorstandsmitgliedern zukommen zu lassen.

§ 12) Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und hat unter eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es der Vereinszweck, die Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder fordern. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung eines Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung in den Fällen § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-d dieser Statuten;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Überprüfung der Mitgliederpflichten, die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern; (Beruft ein Mitglied gegen den Ausschluß, so gilt der Ausschluß als vorläufig)
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
7. Die nachträgliche Genehmigung der vom Obmann / von der Obfrau bei Gefahr in Verzug getroffenen Anordnung, welche ansonsten dem Vorstand vorbehalten sind.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann / die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder unterstützen ihn / sie bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann / Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns / der Obfrau und des Schriftführers / der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten des Obmanns / der Obfrau und des Kassiers / der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann / die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in

den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

5. Der Obmann / die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer /Die Schriftführerin: Er/Sie hat den Obmann / die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen, die Vorbereitung des Schriftverkehrs des Vereins.
7. Der Kassier / die Kassierin: Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Ihm/ihr obliegt die Führung der erforderlichen Aufzeichnungen sämtlicher Belege. Er/sie ist verpflichtet, seine Unterlagen den Rechnungsprüfern vorzulegen und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Weiters überwacht er/sie Beitragszahlungen der Mitglieder und ist für das Mahnwesen verantwortlich.
8. Die Stellvertreter/innen: Sie unterstützen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Vertretungstätigkeit den/die jeweilige/n Funktionär/in und vertreten diese/n eigenverantwortlich im Falle der Verhinderung.
9. Die Beiräte: Sie stehen dem Vorstand zur Seite, beraten ihn und wirken an dessen Entscheidung mit..

§ 14: Rechnungsprüfer/innen

1. Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle (inklusive des Sachvermögens des Vereins) sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und können ihr vorschlagen, dem Kassier / doe Kassierin die Entlastung für die Finanzverwaltung zu erteilen.
3. Der Vorstand ist von den Rechnungsprüfer/inne/n mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung vom Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten
4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

1. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 14 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitz des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des

Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

2. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
3. Die Übernahme eines Schiedsrichteramtes ist für ein Mitglied nicht verpflichtend.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung, und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist –über die Abwicklung zu entscheiden. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser, das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne §§ 34 ff Bundesabgabenverordnung zu verwenden.

§ 17) Vereinsjahr:

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

Nestelberg im April 2018